



ÖFA Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

Firma
geobra Brandstätter Stiftung & Co. KG

90513 Zirndorf

ÖFA

Drahtzieherstraße 7
91154 Roth
www.oefa-bayern.de
Tel. 0911/819153 (Faltin)
Tel. 09122/76717 (Waeber)
E-Mail: ingrid.faltin@t-online.de

Roth, 15.10.2020

Stadt Zirndorf – „Solarfeld Am Steinacker“ Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Stellungnahme

Veranlassung

Die Stadt Zirndorf ändert ihren Flächennutzungsplan und stellt gleichzeitig den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarfeld Am Steinacker“ auf. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit folgender Flurstücknummer zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: Teilfläche Flurnummer 204, Gemarkung Leichendorf. Es wird ein Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt. Genauere Angaben zu dem geplanten Vorhaben sind den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

Zur Prüfung der aktuellen Situation und für eine Potenzialabschätzung für Vögel und Reptilien wurden am 12.06. und 13.07.2020 Naturschutzfachliche Begehungen durchgeführt (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth).

Ergebnisse

Mit der geplanten PV-Anlage wird in ruderalisiertes Grünland eingegriffen, das vor allem dem Brutvogelbestand aus der Umgebung als Nahrungslebensraum dient. Das Artenspektrum umfasst Gebäudebrüter aus dem angrenzenden Siedlungsbereich wie **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Feldsperling** (*Passer montanus*) und **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*). Hinzukommen weitere Siedlungs- und Gartenvögel sowie weit verbreitete und häufige Vogelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die Eingrünung zum FunPark im Westen (außerhalb des Geltungsbereiches) dient charakteristischen Hecken- und Gebüschbrütern wie **Goldammer** (*Emberiza citinella*) und **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) als Bruthabitate. Die Goldammer besiedelt typischerweise den Übergang von Baum und Gebüsch bestandenen Gebieten zu Freiflächen. Das Nest steht auf

dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbulten oder niedrig in Büschen. Die Klappergrasmücke brütet in dichten Gebüsch und gilt in Bayern mittlerweile als gefährdet (RL 3).

Für charakteristische Feldvögel und Wiesenbrüter ist das Grünland im Geltungsbereich aufgrund der Strukturen sowie der Nähe zu Gebäuden und Gehölzen ohne Bedeutung. Auch die Einzelbäume im Gebiet spielen als Bruthabitate für Baumbrüter oder Großvogelarten keine Rolle.

Der Planungsraum weist randlich und kleinflächig auch zentral Strukturen auf (gut besonnte, schütter bewachsene, grabfähige Sand- und Erdflächen), die die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) dauerhaft als Lebensraum nutzen kann. Primär ein Bewohner von Waldsteppen, ist die Art heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Die Verfügbarkeit geeigneter Eiablagsubstrate gilt als hauptsächlich limitierender Faktor für Zauneidechsen. Bei der Begehung am 12.06.2020 wurde am Straßenrand zur Zwickauer Straße ein subadultes Tier beobachtet.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie z. B. der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) finden im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die Baufeldräumung und die Rodung der Gehölze erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Bauliche Eingriffe in für die Zauneidechse nutzbare Strukturen (gut besonnte, schütter bewachsene, grabfähige Flächen) dürfen nur während der Aktivitätsphase der Art stattfinden, so dass Tiere, die sich in diesem Bereich aufhalten, selbstständig ausweichen können. Dabei darf die Fortpflanzungszeit der Zauneidechse (Mai bis August) nicht tangiert werden, d. h. bauliche Eingriffe können im April oder zwischen Anfang September und Mitte Oktober begonnen werden.
- Die bisher intensive Grünlandfläche soll ausgemagert und mit einer autochthonen Region - Saatmischung der Region 12 „Fränkisches Hügelland“ angesät werden. Im Bereich unter der PV-Anlage ist die Fläche im Frühjahr abschnittsweise zu mähen, wobei bei jedem Mähgang maximal 2/3 der Fläche in Streifenmäh mit wechselnden Mähabschnitten gemäht werden dürfen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Mulchen ist nicht zulässig. Auch die Anwendung von Pestiziden, Dünger oder Düngemitteln ist ausgeschlossen.
- In den Randbereichen der Anlage soll auf der Ost-, Süd- und Nordseite eine mindestens zweireihige Hecken- und Gehölzstruktur mit mindestens vier verschiedenen Gehölzarten angelegt werden.

Als fachliche Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG müssen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (**FCS-Maßnahmen**) durchgeführt werden.

- Als Ersatz für im Eingriffsbereich verlorengelungene Zauneidechsenhabitate werden im Planungsraum Habitate für die Art neu geschaffen: Anlage von zwei Lesesteinhaufen mit unterschiedlichen Steingrößen mit einer Mindestgröße von 4 m³ mit Hohlräumen und vorgelagertem mindestens 2 m² großem Sandbett (Stärke 20 bis 30 cm). Ergänzt wird das Strukturangebot durch Totholzelemente wie Wurzelstöcke, Reisighaufen und Baumstümpfe. Zur Schaffung von frostsicheren Überwinterungsplätzen ist der Untergrund an zwei Stellen auf einer Fläche von mindestens 2 m² etwa 50 cm tief auszuheben und ebenfalls mit Steinmaterial zu verfüllen.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die eingriffsmindernden Maßnahmen vollumfänglich berücksichtigt werden. Mit den FCS-Maßnahmen sind die fachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Bearbeitung: Diplom-Biologin Ingrid Faltin
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

gez. Ingrid Faltin

